

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Soziale Arbeit (BASA-Online), B.A.
Hochschule:	Fachhochschule Potsdam
Standort:	Potsdam
Datum:	01.04.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Streichung einer Auflage

Der Akkreditierungsrat hatte zuvor folgende Auflage avisiert: "Die berufsrechtliche Eignung des

Studiengangs ist nachzuweisen. (§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 StudAkkV)"

Mit der Stellungnahme hat die Hochschule den Nachweis der berufsrechtlichen Eignung eingereicht, so dass die Auflage entfallen kann.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Rahmenordnung zur Evaluation am FB Sozial- und Bildungswissenschaften (FB 1) an der FH Potsdam "Lehrqualität sichern und fördern" in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StudAkkV als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen."

